

Satzung der Bürgerstiftung Viernheim

Präambel

Die Bürgerstiftung Viernheim ist eine dem Gemeinwohl verpflichtete Stiftung. Sie will Bürgerinnen/Bürgern sowie Unternehmen eine Plattform bieten um durch Stiften, Spenden oder ehrenamtliche Mitarbeit, Mitverantwortung für eine zukunftsweisende Entwicklung der Stadt zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund möchte die Bürgerstiftung Viernheim das gemeinsame Lebensumfeld in vielfältiger Weise durch die Förderung zukunftsweisender Projekte nachhaltig stärken, so dass Viernheim auch weiterhin eine lebens- und liebenswerte Stadt bleibt. Die Stiftung soll auch dazu dienen andere Einrichtungen gemeinnütziger Art zu unterstützen und mit ihnen zu kooperieren.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Viernheim“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Viernheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen,
 - a) der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
 - b) der Kunst, Kultur und Denkmalpflege,
 - c) des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege,
 - d) des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege,
 - e) zum Verständnis für das demokratische Staatswesen und der Völkerverständigung,
 - f) der Bereiche der Bildung, der Erziehung und des Sport,
 - g) der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung von Einrichtungen nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Zwecke fördern und verfolgen,
 - b) Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls solche Zwecke verfolgen.
 - c) Förderung des öffentlichen Meinungsaustausches und der Meinungsbildung, sowie öffentlicher Veranstaltungen, die dem Stiftungszweck dienen und den Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung verankern.
 - d) Vergabe von Preisen, Beiträgen, Zuschüssen oder ähnlichen Zuwendungen auf den Gebieten des Stiftungszweckes, insbesondere zur Förderung von Kindern und Jugendlichen.
 - e) Herausgabe von Printmedien, die den Bürgerstiftungsgedanken fördern.

Darüber hinaus werden die Stiftungszwecke beispielsweise auch verwirklicht:

- a) Bei der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit durch die Förderung des generationenübergreifenden Miteinanders, z.B. durch ein Projekt Jung und Alt lernt voneinander, bzw. Großeltern-Enkel-Projekt
 - b) Bei der Kunst-, Kultur- und Denkmalpflege durch die Förderung von Ausstellungen, Lesungen, Konzerten, Diskussionsveranstaltungen, der Erhaltung von Kulturwerten, die Durchführung von kreativen künstlerischen Projekten, wie Malen und Gestalten, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, einem Kinderkunsthause und der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern.
 - c) Des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege durch Maßnahmen die dazu geeignet sind, die Natur als natürlichen Lebensraum der Menschen vor Schädigung zu schützen.
 - d) Bei der traditionellen Brauchtums- und Heimatpflege durch die Pflege lokaler Sitten und Gebräuche z.B. durch deren literarische Dokumentation.
 - e) Zum Verständnis für das demokratische Staatswesen und der Völkerverständigung durch die Aktivierung von Bürgerengagement und Qualifizierung Ehrenamtlicher z.B. durch die Auslobung eines Bürgerpreises für herausragendes bürgerschaftliches Engagement. Auch die Durchführung von Veranstaltungen mit politischen oder weltanschaulichen Inhalten.
 - f) Bei der Bildung Erziehung und des Sports durch die Förderung der Vermittlung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen mittels Unterstützung von Schulen bei der Nutzung neuer Medien; durch Projekte der Gewaltprävention z.B. Sport statt Gewalt; durch die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Breiten- und Hochleistungssports und der Förderung des Nachwuchses in den Bereichen des Breiten- und Hochleistungssports.
 - g) Der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Förderung von Projekten der Gesundheitserziehung wie z.B. gesunde Ernährung in Kindergärten und Schulen.
- Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend, die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

3. Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck in Viernheim.

4. Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

5. Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

6. Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtsrechtfähige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 4

Stiftungsmittel

1. Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können nur aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen gebildet werden.
2. Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
3. Die Verwaltungskosten einschließlich der Auslagen dürfen je Kalenderjahr 25% der Erträge des Stiftungsvermögens nicht überschreiten.
4. Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.

§ 5

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen in Höhe von 50.000 € sowie den Zustiftungen.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten, sowie sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig, sofern sie Wert erhaltend oder Wert steigernd sind

3. Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
4. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand. Erbschaften oder Vermächnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
5. Zuwendungen können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln.
6. Ab einem Wert von 25.000,- Euro kann die zustiftende Person einen konkreten Zweck für die Verwendung der Mittel aus seiner Zustiftung benennen, der jedoch in § 2 Abs. 1 genannt sein muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung, gesondert zu verbuchen und unter Beachtung des vom Stifter genannten Zwecks zu führen.

§ 6

Stiftungsorganisation

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand und
 - b) der Stiftungsrat.
2. Zusätzlich wird ein Stifterforum eingerichtet.
3. Der Stiftungsvorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Fachausschüsse oder Beiräte.
4. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
5. Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Stiftungsvorstand legt in diesem Fall in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten.
6. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
7. Die Mitglieder von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung. Auslagen können ersetzt werden.

8. Jedes Organ der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden durch den Gründungstifter bestellt.
3. Künftige Stiftungsvorstände werden vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Stiftungsvorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.
4. Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden und eine/einen Stellvertreter/Stellvertreterin auf die Dauer seiner Amtszeit.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit sollte im Normalfall 12 Jahre nicht übersteigen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsvorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, bestellt der Stiftungsrat für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsvorstands endet durch
 - a) Ablauf der Amtszeit
 - b) Abberufung durch den Stiftungsrat gemäß Absatz 7
 - c) Abberufung durch die Stiftungsbehörde
 - d) Tod des Mitglieds
 - e) Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
7. Mitglieder des Stiftungsvorstands können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsvorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 8

Aufgaben, Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands

1. Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist.
2. Der Stiftungsvorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
3. Der Stiftungsvorstand beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - a) Verwirklichung des Stiftungszwecks.
 - b) Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens.
 - c) Errichtung einer Geschäftsführung sowie Bestellung und Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung deren Bevollmächtigung und Abberufung.
 - d) Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
 - e) Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen oder Auflösung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.
4. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird dabei durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands oder dessen Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstands gemeinsam vertreten (Vieraugenprinzip). Einzelvertretungsbefugnisse und Befreiungen können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
5. Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet über das Vermögen der Stiftung sowie über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen und am Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Weiter legt er jährlich einen Bericht über die Tätigkeit und die Erfüllung des Stiftungszwecks vor.
6. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind berechtigt an den Sitzungen des Stiftungsrats teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
7. Mitglieder des Stiftungsvorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind haben sie den Anspruch auf angemessenen Ersatz für Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

8. Die Sitzungen des Stiftungsvorstands werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungsrats einberufen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
9. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
11. Beschlüsse können auch im Wege der schriftlichen, der telefonischen oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Hierbei kann der/die Vorsitzende eine Frist zur Abgabe der Stimme festlegen (Ausschlussfrist). Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

§ 9

Geschäftsführung

1. Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungsrats eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
2. Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für andere Einrichtungen tätig sind.
3. Die Geschäftsführung handelt entsprechend der vom Stiftungsvorstand beschlossenen Geschäftsordnung und entsprechend der vom Stiftungsvorstand erteilten Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstands gebunden.

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 höchstens 9 Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch den Gründungstifter zeitnah zum Stiftungsgeschäft bestellt.

2. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Neuwahl erfolgt durch die Mehrheit der Stimmen des alten Stiftungsrats. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Stiftungsrat im Amt. Die gesamte Amtszeit sollte im Normalfall 12 Jahre nicht übersteigen.
3. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus, soll sich dieser durch Zuwahl (Kooptation) mit der einfachen Mehrheit seiner verbliebenen Mitglieder ergänzen. Bei Unterschreiten der Mindestzahl gem. Ziffer 1 ist die Ergänzung zwingend.
4. Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrats endet durch
 - a) Abberufung durch die Stiftungsbehörde
 - b) Ablauf der Amtszeit
 - c) Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Stiftungsrat zu erklären,
 - d) Tod des Mitglieds
 - e) durch Abberufung gemäß Absatz 5
5. Mitglieder des Stiftungsrats können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Stiftungsrats oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Mitglied Anspruch auf Gehör.

§ 11

Aufgaben und Organisation des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Stiftungsvorstand insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit. Der Stiftungsrat ist regelmäßig, das heißt mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.
2. Er ist außerdem zuständig für die
 - a) Wahl und gegebenenfalls Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands,
 - b) die Prüfung der Rechnungslegung und des Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Stiftungsvorstands.

3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine/einen Vorsitzende/n eine/einen stellvertretende/stellvertretenden Vorsitzende/n und eine/einen Schriftführer/Schriftführerin.
4. Der/die Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Der/die stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.
5. Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.
6. Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstands einberufen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
7. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende/Vorsitzender oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
9. Über das Ergebnis der Sitzung und die Beschlüsse des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Schriftführer/Schriftführerin und von der/dem Vorsitzenden zu Unterzeichnen ist.

§ 12

Stifterforum

1. Mitglied des Stifterforums kann werden, wer der Stiftung mindestens 300 € zugewendet hat. Die Erklärung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich gegenüber dem Stiftungsvorstand.
2. Wird ein Mitglied der Stifter des Stifterforums zum Mitglied des Stiftungsvorstands oder des Stiftungsrats bestellt, ruht seine Mitgliedschaft im Stifterforum für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.

3. Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands zu einer Sitzung einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands geleitet. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats sind berechtigt an den Sitzungen des Stifterforums teilzunehmen.
4. Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrer Vertreterin in das Stifterforum bestellen und diese der Stiftung schriftlich mitteilen.
5. Bei Zustiftungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen kann in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmt werden, die dem Stifterforum angehören soll.
6. Das Stifterforum nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht sowie den Jahresabschluss der Stiftung zur Kenntnis.
7. Mitglieder des Stifterforums können dem Stiftungsrat Vorschläge für Empfehlungen zur Zuwahl geeigneter Personen in den Stiftungsrat unterbreiten. Außerdem können sie sich in Projekten engagieren.

§ 13

Satzungsänderung, Auflösung, Zusammenlegung

1. Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gleichlautenden Beschluss von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat, jeweils mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder, möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Satzungsänderungen, die zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind oder von der Stiftungsbehörde angeordnet werden, sind zu beschließen.
2. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat können durch gleichlautenden Beschluss, der jeweils einer Mehrheit von 2/3 ihrer Mitglieder bedarf, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige

Erfüllung eines nach Absatz 1 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

3. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Viernheim. Die Stadt Viernheim hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

1. Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts des Landes Hessen.
2. Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.

Viernheim, 01.09.2007

Der Gründungstifter:

Wilhelm Heucke-Scheller